

Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung

VWA-WLV: Regelungen der Verfahrensfragen und Verwaltungsabläufe
für die Dienststellen gemäß § 102 ForstG 1975 idgF. – Fassung 2026



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Autor:innen: die.wildbach

Gesamtumsetzung: DI Valentin Stilc

Fotonachweis: Cover: BMLUK / Valentin Stilc

Wien, 2026. Stand: 6. Mai 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an abt-34@bmluk.gv.at.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 1.1 Geltungsbereich und Grundsätze | 6 |
| 1.2 Begriffsbestimmung..... | 6 |
| 1.3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze | 7 |
| 1.3.1 Wasserverbände und -genossenschaften | 8 |
| 2 Finanzielle Planungen | 10 |
| 2.1 Jahresarbeitsprogramm Maßnahmen | 10 |
| 2.2 Jahresarbeitsprogramm Planungen..... | 11 |
| 2.3 5-Jahresplanung..... | 11 |
| 2.4 Vorbelastungsmanagement..... | 12 |
| 2.5 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – WFA..... | 14 |
| 3 Projektierung | 15 |
| 3.1 Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen..... | 15 |
| 3.2 Prioritätenreihung | 15 |
| 3.3 Vorstudie..... | 16 |
| 3.4 Durchführung und Abschluss von Projektierungsarbeiten | 16 |
| 4 Genehmigungsverfahren | 18 |
| 4.1 Einleitung von Genehmigungsverfahren | 18 |
| 4.2 Überprüfung | 18 |
| 4.3 Örtliche Verhandlung..... | 18 |
| 4.4 Genehmigungen..... | 19 |
| 4.4.1 Genehmigungskompetenzen | 19 |
| 4.4.2 Festlegung des Bundesanteils | 19 |
| 4.4.3 Wasserverbände | 21 |
| 4.4.4 Wasserverbände für Instandhaltung und Inspektion | 22 |
| 4.4.5 Wassergenossenschaften..... | 22 |
| 4.4.6 Generelle Planungen | 22 |
| 4.4.7 Detailplanungen | 24 |
| 4.4.8 Inkrafttreten und Erlöschen der Finanzierungszusage | 26 |
| 5 Durchführung der Maßnahmen | 27 |
| 5.1 Gebarung | 27 |
| 5.1.1 Verrechenbare Ausgaben und Einnahmen | 27 |
| 5.1.2 Einnahmen- und Ausgabenbelege | 28 |
| 5.1.3 Belegverzeichnis und Gebarungsübersicht..... | 29 |
| 5.2 Dokumentation und Maßnahmendurchführung..... | 30 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 5.2.1 | Bautagebuch..... | 30 |
| 5.2.2 | Laufende Dokumentation | 30 |
| 5.3 | Begleitendes Controlling der Umsetzung..... | 31 |
| 5.4 | Ausführungsnachweise..... | 32 |
| 6 | Abweichung und Kostenerhöhung der Detailplanungen | 34 |
| 6.1 | Abweichungen ohne Kostenerhöhung | 34 |
| 6.1.1 | Anpassung des Finanzierungsschlüssels | 35 |
| 6.1.2 | Laufzeitverlängerung..... | 35 |
| 6.2 | Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen..... | 36 |
| 6.3 | Kostenerhöhung | 37 |
| 6.4 | Kostenerhöhung bei Generellen Planungen..... | 38 |
| 6.4.1 | Für homogene Finanzierungen | 38 |
| 6.4.2 | Für inhomogenen Finanzierungen | 38 |
| 7 | Stichprobenprüfung und Kollaudierungsmeldung | 40 |
| 7.1 | Stichprobenüberprüfung der Genehmigungen | 40 |
| 7.2 | Kollaudierungsmeldung..... | 41 |
| 8 | Vergabe von Leistungen | 42 |
| 9 | Projektevaluierung | 44 |
| 10 | Abschluss und Kollaudierung von Vorhaben..... | 46 |
| 10.1 | Erfassung von Schutzmaßnahmen im WLK | 46 |
| 10.2 | Übergabe von Brückentragwerken und Sicherheitseinrichtungen | 46 |
| 10.3 | Übergabe von Schutzbauwerken, Hochwasserrückhalteanlagen und Mess- und Warnsystemen | 46 |
| 10.4 | Übergabe von Maßnahmen des Betreuungsdienstes | 47 |
| 10.5 | Behördliche Überprüfung | 47 |
| 10.6 | Kollaudierung..... | 48 |
| 10.6.1 | Durchführung der Kollaudierung..... | 48 |
| 10.6.2 | Kollaudierung von Detailprojekten..... | 49 |
| 10.6.3 | Kollaudierung von Forstlichen Jahresprojekten | 50 |
| 10.7 | Abschluss von Generellen Projekten | 50 |
| 10.8 | Abschluss von Betreuungsdiensten | 50 |
| 10.9 | Genehmigung der Kollaudierung..... | 50 |
| 10.10 | Projektstornierung | 51 |
| 10.11 | Abschluss von Vorhaben ohne (weitere) Bauausgaben | 51 |
| 11 | Genehmigungsbefugnisse und Abläufe | 52 |

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Grundsätze

Die vorliegende Verwaltungsanweisung regelt die Verfahrensfragen und Verwaltungsabläufe der Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (im Folgenden: Dienststellen) gem. § 102 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975 idGF (ForstG) im Zusammenhang mit der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung (Technische Richtlinie, TRL-WLV) gem. § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 idF. BGBl. I Nr. 98/2013, erlassen mit LE.3.3.5/0322-IV/5/2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Richtlinie ist für die oa. Dienststellen verbindlich anzuwenden. Weiters werden auch die Verfahrensfragen und Verwaltungsabläufe für die mit der Durchführung und Abwicklung von Flächenwirtschaftlichen Projekten, Schutzwaldkonzepten und Forstlichen Jahresprogrammen befassten Stellen, insbesondere auch der Landesforstdienste (LFD), verbindlich geregelt. Eine Abstimmung zwischen den Fachdiensten soll, wo notwendig, für alle Verwaltungsschritte gepflegt werden.

Die in dieser Verwaltungsanweisung geregelten Verfahrens- und Verwaltungsabläufe haben – soweit technisch und organisatorisch vorgesehen – ausnahmslos im Projektverwaltungsmodul (PVM bzw. PVM-Land) zu erfolgen. Die diesbezüglichen Richtlinien gelten subsidiär.

1.2 Begriffsbestimmung

Zuständig für alle Vorhaben und deren Abwicklung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Abteilung III/4 – Wildbach- und Lawinenverbauung, Schutzwaldpolitik und Waldbrandprävention, im Folgenden als das „**zuständige Bundesministerium**“ bezeichnet.

Der im Erlass Zl. LE 3.3.5/0061-IV 5/2011 verwendete Begriff „**Dienststellen**“ bezeichnet die Sektionsleitungen und Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 102 ForstG iVm der Verordnung des Bundesministers für

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. II Nr. 35/2013 idgF (WLV-DienststellenV).

Unter den **Fachzentren** der WLV sind Expert:innenteams mit Spezialisierungen in den Bereichen Geologie, Lawinen, Wildbachprozesse, Naturgefahreninformation und Monitoring zu verstehen. Sie sind keine eigenen Dienststellen nach § 102 ForstG und werden deshalb anderen Dienststellen nach WLV-DienststellenV zugerechnet.

Eine „**die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle**“ (projektentwickelnde Stelle) ist die für die Maßnahmenplanung, Maßnahmensetzung und finanzielle Abwicklung (Gebarung) beauftragte Verwaltungseinheit.

Als projektentwickelnde Stelle für Flächenwirtschaftlichen Projekte kann neben den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) auch der Landesforstdienst (LFD) herangezogen werden. Diese ist im Einvernehmen zwischen WLV und LFD für jedes Schutzwaldkonzept, Flächenwirtschaftliche Projekt und Forstliche Jahresprogramm (gem. TRL-WLV, Kapitel 5.3, 6.3 und 6.4) zu nominieren. Von der projektentwickelnden Stelle ist eine Person zur Projektbetreuung und Durchführung der oa. Aufgaben zu bestimmen. Für die Funktion der Betreuung der Projekte kommt eine fachlich qualifizierte und zeichnungsbefugte Person in Frage, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis zur projektentwickelnden Stelle befindet. Die projektbetreuende Person ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Projektdurchführung gegenüber der projektentwickelnden Stelle verantwortlich.

Als **örtliche Interessent:innen** gem. WBFG gelten die Nutznießer:innen nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF (WRG), das sind die durch die Schutzmaßnahmen begünstigten Eigentümer:innen der Liegenschaften und Wasserberechtigten, sowie die beteiligten Gemeinden, Wassergenossenschaften und Wasserverbände (§ 4 Abs 5 WBFG).

1.3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Investition des Bundes in Maßnahmen der WLV oder der LFD auf der Grundlage des WBFG sowie deren fachliche und finanzielle Genehmigung erfolgt durch das zuständige Bundesministerium.

Der Regelungsbereich dieser Verwaltungsanweisung umfasst die oben genannten Verfahren, soweit sie gem. „Organisationshandbuch des BMLUK“ idGF. (OrgHB) in die Agenden und die Genehmigungsbefugnis der für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständigen Abteilung fallen. Eine weitere Grundlage stellt die Revisionsordnung des BMLUK, erlassen mit Zl. 2022-0.914.814, vom November 2025 dar. Im Anhang A zur Verwaltungsanweisung findet sich außerdem die Regelungen für die Zuständigkeiten (Betragsgrenzen) für alle finanzwirksamen Geschäftsfälle der Wildbach- und Lawinenverbauung, einschließlich der Genehmigungsbefugnisse zur Überprüfung und Genehmigung der Vorhaben und Operate iSd Technischen Richtlinie.

Insbesondere ist in dieser Verwaltungsanweisung geregelt, in welchen Fällen die Dienststellen der WLW bzw. die projektabwickelnde Stelle mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Investitionen des Bundes beauftragt und zur Genehmigung von Projekten gem. der TRL-WLV, Kostenerhöhungen und Kollaudierungen ermächtigt sind. Das zuständige Bundesministerium kann im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn es im Sinne der Einhaltung des WBFVG oder der TRL-WLV erforderlich ist.

Bei der Durchführung aller Prüfungen im Sinne dieser Verwaltungsanweisung ist ausnahmslos das „Vier-Augen-Prinzip“ einzuhalten.

Die in den Generellen Projekten gem. 5.2 TRL-WLV und Projekten gem. 6.1 bis 6.5 TRL-WLV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion beziehen sich insbesondere auf das „Arbeitsfeld“ im Sinne des § 99 Abs 7 ForstG. Dies ist jenes Gebiet, in welchem sich Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß Abs. 6 befinden oder welches für die Funktion dieser Maßnahmen von Bedeutung ist.

Ein Abgehen der in dieser Verwaltungsanweisung geregelten Bestimmungen, insbesondere der Obergrenzen für Bundesanteile bei der Finanzierung, kann nur durch das zuständige Bundesministerium erfolgen.

1.3.1 Wasserverbände und -genossenschaften

Als Träger:innen von Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung können neben den Gemeinden auch verschiedene Formen von gemeinschaftlichen Interessent:innen herangezogen werden. Darunter fallen insbesondere Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Wasserverbände (§§ 87f WRG) und Wassergenossenschaften (§§ 73f WRG). Der Zweck dieser

Zusammenschlüsse ist die Errichtung, Instandhaltung und/oder Überwachung von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung.

2 Finanzielle Planungen

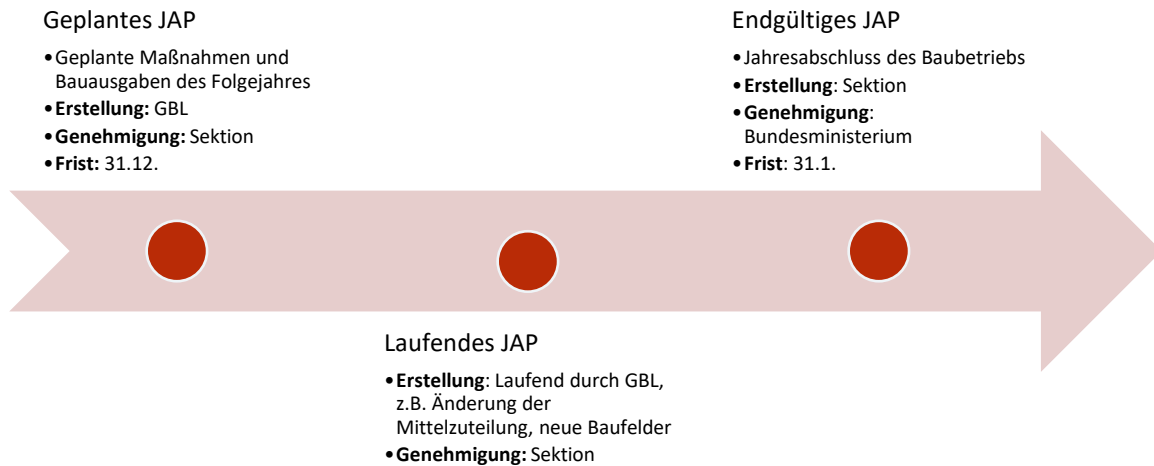
2.1 Jahresarbeitsprogramm Maßnahmen

Das **Jahresarbeitsprogramm (JAP)** bezieht sich auf alle Vorhaben, für die Bundesmittel in Anspruch genommen werden und die innerhalb eines Kalenderjahres zur Ausführung gelangen. Über das von den Sektionen oder andere projektabwickelnde Stellen (z.B. Landesforstdienste) in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellte JAP, erfolgt die Steuerung der Mittelzuteilung. Es werden unterschieden:

- **Geplantes JAP:** Das Geplante JAP ist für das kommende Baujahr von der Gebietsbauleitung bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu erstellen und wird von der Sektion genehmigt.
- **Laufendes JAP:** Das Laufende JAP wird automatisch aus dem genehmigten Geplanten JAP abgeleitet und kann im Laufe des Baujahrs nach Bedarf von der Gebietsbauleitung angepasst und von der Sektion genehmigt werden. Die finanzielle Obergrenze wird durch die Mittelzuteilung des zuständigen Bundesministeriums an die Sektion festgelegt. Eine Änderung der Mittelzuteilung durch die Sektionsleitung erfordert die Erstellung eines neuen Laufenden JAP. Mit der Genehmigung des Laufenden JAP werden die Kredite der Baufelder genehmigt.
- **Endgültiges JAP:** Das Endgültige JAP stellt alle Maßnahmen dar, die im Laufe eines Kalenderjahres ausgeführt und abgerechnet wurden. Das Endgültige JAP wird von der Sektion auf Grundlage des letzten Laufenden JAP erstellt und ist bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres über das PVM an das zuständige Bundesministerium zu übermitteln. Das Endgültige JAP wird für die Meldung der Vorbelastungen an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) herangezogen.

Für die Landesforstdienste gelten die obenstehenden Regelungen sinngemäß bezogen auf das Geplante und das Endgültige JAP und sind im PVM-Land abzuwickeln. Ein Laufendes JAP ist von den Landesforstdiensten nicht zu erstellen. Das Endgültige JAP ist von den Landesforstdiensten bis 31. März des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.

Abbildung 1: Jahresarbeitsprogramme in ihrem zeitlichen Zusammenhang inkl. Fristen für eine Periode.



2.2 Jahresarbeitsprogramm Planungen

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds als Planungsmittel in den Kernleistungsfeldern Maßnahmenplanung, Gefahrenzonenplanung und Naturgefahreninformation sowie für zugrundeliegende Entwicklungsprojekte hat unter Erstellung eines **Jahresarbeitsprogrammes für Planungsmittel** (Planungsmittel-JAP) inkl. Zahlungsplan zu erfolgen. Über das von den Sektionen in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellte Planungsmittel-JAP erfolgt die Steuerung der Mittelzuteilung.

Planungsmittelprojekte können mit Hinterlegung von Zahlungszielen durch die Abteilung, die Sektion, die Gebietsbauleitung oder die Fachzentren im PVM angelegt und je nach Gebietszuständigkeit von der Abteilung oder der Sektion genehmigt werden.

2.3 5-Jahresplanung

Die 5-Jahresplanung ist ein Instrument für die mittelfristige Projektplanung im PVM und dient als Grundlage für die Vorausschau zur Budgetierung der Bundes-, Landes- und Interessent:innenmittel.

Auf der Grundlage der Prioritätenreihung ist im PVM eine mittelfristige Projektplanung für die kommenden 5 Jahre durchzuführen, die als Grundlage für die Planung des Budgetbedarfs heranzuziehen ist. Die Inhalte der mittelfristigen Projektplanung sind im Bedarfsfall dem zuständigen Bundesministerium sowie den Finanzierungspartner:innen zur Verfügung zu stellen.

Ein 5-Jahresplan ist durch die Sektion oder eine Gebietsbauleitung anzulegen und kann von der jeweiligen Stelle bearbeitet werden. Es ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Die 5-Jahresplanung wird auf Basis der letzten Planung automatisch erstellt. Die Daten für das aktuelle Jahr sind aus dem letzten Geplanten/Laufenden JAP übernommen. Es können alle Vorhaben darin dargestellt werden inkl. jener, die noch nicht in die Prioritätenreihung aufgenommen wurden. Die Baufelder können nach Bedarf ergänzt oder entfernt werden. Auch kleinere Projekte können ausgewählt werden. Eine Vorstudie wird bei Genehmigung des Projekts durch dieses ersetzt. Der zur Verfügung stehende Projektkredit wird automatisch, gleichmäßig auf die kommenden 5 Jahre aufgeteilt und kann innerhalb dieses Rahmens frei angepasst werden.

2.4 Vorbelastungsmanagement

Vorbelastungen des Bundes entstehen mit der Verpflichtung, Vorhaben über zumindest zwei Finanzjahre durchzuführen. Vor der Aufnahme von Vorbelastungen für Bundesmittel ist das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen (§ 60 Abs 1 BHG).

Das Vorbelastungsmanagement befasst sich mit der Steuerung des Vorbelastungsstands in den Sektionen und für die gesamte Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Zielwerte werden vom BMF vorgegeben, oder, sofern sie dessen Vorgaben nicht widersprechen, vom für die WLW zuständigen Bundesministerium.

Wie steigen Vorbelastungen?

Vorbelastungen steigen durch alle finanziellen Neugenehmigungen, die über das aktuelle Jahr hinaus Verpflichtungen erzeugen. Dazu zählen alle Detailplanungen, Kostenerhöhungen und Mittelfreigaben. Die Genehmigung und Anerkennung von generellen Planungen (Kap. 5TRL-WLV) oder einer Rahmenvereinbarung (Kap 4.4.3) lösen keine Vorbelastungen aus, weil für diese keine finanzielle Genehmigungen erteilt werden.

Wie reduzieren sich Vorbelastungen?

- Bauausgaben durch die Umsetzung des Vorhabens
- Kollaudierung mit Kreditverfall
- Projektstorno
- Ablauf der Finanzierungszusage und nachfolgende Projektstornierung

Mit jeder WLV-Sektion wird jährlich mit dem Endgültigen JAP ein Vorbelastungsrahmen durch das zuständige Bundesministerium festgelegt, der sich aus dem freigegebenen Vorbelastungsrahmen des BMF ergibt.

Der Stand der Vorbelastungen wird je Dienststelle im PVM laufend dargestellt bzw. im PVM monatsweise abgefragt. Sofern der Stand der Vorbelastungen einer WLV-Sektion den vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Rahmen, jedenfalls jedoch den Quotienten (Vorbelastungen dividiert durch Bauausgaben des Vorjahres; jeweils Bundesmittel) von 3,0 übersteigt, sind das Einvernehmen über Neugenehmigungen von Vorhaben mit dem zuständigen Bundesministerium herzustellen und entsprechende Maßnahmen der Vorbelastungsreduktion einzuleiten. Dabei ist auch auf den budgetären Verfügungsrahmen des laufenden Jahres und der Folgejahre zu achten.

Für die Landesforstdienste gelten diese Regelungen sinngemäß und werden vom zuständigen Bundesministerium geprüft.

2.5 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – WFA

Für jeden Regelungsentwurf oder sonstiges Vorhaben ist entsprechend § 17 Abs 1 BHG eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zu erstellen. Die Setzung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wird dabei als ein Vorhaben betrachtet. Als Vorhaben werden dabei alle in einem Jahr zur Umsetzung geplanten Projekte betrachtet. In der Projektliste, die der WFA zugrunde liegt, sind alle vorbelastungswirksamen geplanten Neugenehmigungen (Kap. 2.4) des aktuellen Jahres angeführt. Für Sofortmaßnahmen (Kap. 6.5 TRL-WLV) und Betreuungsdienste (Kap. 6.6 TRL-WLV) sind Sammelpositionen heranzuziehen. Die Liste dient sowohl hinsichtlich der Genehmigungssumme der Bundesmittel, als auch für die konkreten Projekte als Grundlage für die WFA. Sie wird weiters für die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF (Kap. 2.4) herangezogen. Die Projektliste ist von den Sektionsleitungen dem zuständigen Bundesministerium bis 31. Jänner zu übermitteln. Diesem obliegt die Erstellung der WFA sowie die Einvernehmensherstellung mit dem BMF.

3 Projektierung

3.1 Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen

Die Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen sind:

- das Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Interessent:innen auf Durchführung von Schutzmaßnahmen und deren grundsätzliche Bereitschaft zur Beitragsleistung
- die Abbildung der Dringlichkeit in der Prioritätenreihung der Dienststellen
- die Abklärung der rechtlichen Durchführbarkeit und der gesicherten Rechtsgrundlage für den dauerhaften Bestand des projektierten und dann verwirklichten Projekts
- das Vorliegen einer genehmigten Vorstudie.

Für die Inangriffnahme von dienststellenübergreifenden Projektierungen ist eine koordinierende und durchführende Stelle zu nominieren.

3.2 Prioritätenreihung

Die Prioritätenreihung ist gem. Leitfaden für die Priorisierung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0416-IV/5/2005 vom 12.12.2005, zu führen. Alle Verbauungsanträge sind von den Gebietsbauleitungen in die Prioritätenreihung aufzunehmen. Die Reihung der Umsetzungspriorität wird im PVM vorgenommen und ist laufend auf dem aktuellen Stand zu halten, nachvollziehbar zu begründen und einer Einsichtnahme durch die vorgesetzten Dienststellen zugänglich zu halten.

Jeder Verbauungsantrag ist binnen 6 Monaten ab Eingang schriftlich zu beantworten. In der Beantwortung ist über die weitere Vorgehensweise, inkl. Umsetzungspriorität, zu informieren. Die Umsetzungspriorität für Flächenwirtschaftliche Projekte wird einvernehmlich mit dem Landesforstdienst festgelegt.

Ausgenommen von der verpflichtenden Aufnahme in die Prioritätenreihung sind Sofortmaßnahmen, Maßnahmen des Betreuungsdiensts, Schutzwaldkonzepte und Forstliche Jahresprojekte. Aus der Aufnahme in die Prioritätenreihung kann kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bundesmitteln abgeleitet werden.

Wird im Zuge der laufenden Aktualisierung der Prioritätenreihung festgestellt, dass sich die Dringlichkeit für ein Verbauungsansuchen ändert und dieses nicht zur Umsetzung kommt, ist die beantragende Stelle über die weitere Vorgehensweise zu informieren.

3.3 Vorstudie

Die Vorstudie ist gem. TRL-WLV Voraussetzung und Grundlage für die Erstellung einer Planung. Für Sofortmaßnahmen (Kap. 6.5 TRL-WLV), Maßnahmen des Betreuungsdienstes (Kap. 6.6 TRL-WLV), Schutzwaldkonzepte (Kap. 5.3 TRL-WLV) und Forstliche Jahresprojekte (Kap. 6.4 TRL-WLV) ist keine Vorstudie erforderlich. Die Erstellung der Vorstudie erfolgt durch die örtlich zuständige Gebietsbauleitung nach Vorliegen eines Antrages der Interessent:innen auf Durchführung von Schutzmaßnahmen und die Aufnahme in die Prioritätenreihung. Die Vorstudie ist der Sektionsleitung im PVM zur Genehmigung vorzulegen.

Treten von der Erstellung der Vorstudie bis zur Inangriffnahme der Projektierung in Einzugsgebieten oder Gebieten mit anderen Gefahren wesentliche Änderungen auf, welche maßgeblichen Einfluss auf Art und Umfang der Schutzmaßnahmen haben, so ist die Vorstudie im Einvernehmen mit der Sektionsleitung anzupassen.

Nach Vorlage zur Genehmigung der Vorstudie kann die Prioritätenreihung auf Grundlage des neuen Wissenstandes von der Sektion angepasst werden.

Für die Flächenwirtschaftlichen Projekte sowie für Schutzwaldkonzepte der Länder sind keine Vorstudien zu erstellen.

3.4 Durchführung und Abschluss von Projektierungsarbeiten

Projektierungsarbeiten werden von den Projektierenden im Einvernehmen mit und unter Aufsicht der örtlich zuständigen Gebietsbauleitung durchgeführt. Die fachliche und formale Koordinierung der Projektierung erfolgt begleitend durch die Sektionsleitung. Für Generelle Projekte (Kap. 5.2 TRL-WLV) und Schutzwaldkonzepte (Kap. 5.3 TRL-WLV) ist eine sektionsinterne Abschlussbesprechung durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll zu erfassen und im PVM beizulegen.

Für Talsperren und Speicheranlagen, die gem. § 104 Abs 3 WRG unter die Begutachtung durch die Staubeckenkommission fallen, ist das zuständige Bundesministerium zeitgerecht vor Einreichung des Projekts bei der Staubeckenkommission in Kenntnis zu setzen, um auf Basis der Ergebnisse des Vorprojekts, insbesondere hinsichtlich des Wirkungsgrades, der Kosten und Wirtschaftlichkeit der Stauanlage Stellung zu nehmen.

Die fertiggestellte Planung ist der Sektionsleitung vorzulegen, womit die Gebietsbauleitung die fachliche und formelle Richtigkeit bestätigt. Die Sektionsleitung bestätigt die Genehmigungsreife des Projekts im PVM.

4 Genehmigungsverfahren

4.1 Einleitung von Genehmigungsverfahren

Anträge auf Genehmigung sind im PVM einzubringen. Das zuständige Bundesministerium kann nähere Bestimmungen hinsichtlich der organisatorischen und formellen Gestaltung und Abwicklung erlassen.

4.2 Überprüfung

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erfüllung des Schutzziels, die Eignung der vorgesehenen Schutzkonzepte und -maßnahmen, die Feststellung der Investitionsfähigkeit und der formalen Ausstattung gem. TRL-WLV.

Alle Regelungen bzgl. der Kompetenzverteilung in Abhängigkeit der Projektkosten sind in Anhang A geregelt.

4.3 Örtliche Verhandlung

Örtliche Verhandlungen sind durchzuführen, wenn im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Überprüfung der Schutzmaßnahmen im Projektgebiet aus fachlichen, finanziellen oder formalen Gründen erforderlich erscheint (Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung).

Wird auf eine örtliche Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung verzichtet, ist eine Niederschrift im Umlauf zu erstellen, zu der alle Finanzierungspartner:innen rechtsgültig zuzustimmen haben.

Die Leitung von Überprüfungsverhandlungen obliegt dem zuständigen Bundesministerium bzw. der Leitung der zur Überprüfung ermächtigten Sektion. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, die nachfolgenden Inhalt aufzuweisen hat:

- Fachliche, formelle und finanzielle Überprüfung
- Finanzierung

- Bestimmungen über die Überwachung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen
- Stellungnahmen der Interessent:innen

Generelle Projekte sind immer einer örtlichen Verhandlung unter der Leitung des zuständigen Bundesministeriums zu unterziehen. Gegenstand ist die fachliche Überprüfung und die Festlegung eines Finanzierungsrahmens nach den Bestimmungen des § 9 Abs 1 WBFVG bzw. der Beitragsleistungen der Finanzierungspartner:innen.

Die im PVM zur Verfügung gestellten Vorlagen sind in jedem Fall zu verwenden und gegebenenfalls anzupassen.

Die Niederschrift sowie rechtsverbindliche Zustimmungserklärungen der Finanzierungspartner:innen sind im PVM abzulegen. Im Falle von digitalen Unterschriften ist darauf Bedacht zu nehmen, eine Validierung weiterhin zu gewährleisten, indem an digital signierten Dokumenten keine nachträglichen Änderungen mehr vorgenommen werden können.

4.4 Genehmigungen

4.4.1 Genehmigungskompetenzen

Alle Regelungen bzgl. der Kompetenzverteilung in Abhängigkeit der Projektkosten sind in Anhang A geregelt.

4.4.2 Festlegung des Bundesanteils

Die Finanzierung der Maßnahmen von Projekten erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 Abs 1 WBFVG. Projekte können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien mit max. 62 % Bundesmittel finanziert werden:

- Den Bundesanteil erhöhende Faktoren:
 - Großes Schadenspotenzial in Roten und Gelben Gefahrenzonen in Verbindung mit großer Schutzwirkung der Maßnahmen
 - Hohe Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
 - Große Zahl an Wildbächen und Lawinen im Gemeindegebiet
 - Überregionale Bedeutung der Maßnahmensetzung
 - Besonders hervortretendes öffentliches Interesse

- Schutzkonzepte, die den wirtschaftlichen Aufwand für die Verwertung von Sedimenten erheblich reduzieren
- Maßnahmen, die eine gesamtheitliche Sanierung des Einzugsgebiets unter Berücksichtigung der naturräumlichen Aspekte beinhalten
- Maßnahmen, die den ökologischen Zustand / das ökologische Potential maßgeblich verbessern
- Maßnahmen zur umfassenden Sanierung von bestehenden Verbauungssystemen
- Den Bundesanteil verringernde Faktoren:
 - Anthropogene Beeinträchtigungen (Schwarzbauten, Verrohrungen, etc.), insbesondere, wenn diese mit den geplanten Maßnahmen nicht verbessert werden
 - Maßnahmen mit negativer Wirtschaftlichkeit, die auf Grund von Ausnahmeregelungen zur Umsetzung gelangen sollen
 - Maßnahmen der Sedimentbewirtschaftung, denen kein Sedimentbehandlungsplan (Kap. 3.12 TRL-WLV) zugrunde liegt
 - Maßnahmen, die keine Verbesserung des ökologischen Zustands / ökologischen Potentials erzielen
 - Mehrheit von Interessent:innen mit Verkehrsträger:innen, Energieversorgungsunternehmen oder anderen Wirtschaftsbetrieben

Die Vorteile der Interessentschaft von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften können durch Zuschläge zum fachlich festgelegten Bundesbeitrag berücksichtigt werden: Wasserverband (+ 2 %), Wassergenossenschaft (+ 4 %).

Finanzschwache Gemeinden können mit einem Zuschlag zum fachlich festgelegten Bundesbeitrag von max. + 4 % unterstützt werden. Als Kriterium für die Finanzkraft der Gemeinde wird die freie Finanzspitze (FSQ) herangezogen. Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht jährlich eine Liste mit den betroffenen Gemeinden, für die der Zuschlag anzuwenden ist. Dieser Zuschlag kann nur für Projekte, bei denen Gemeinden den mehrheitlichen Interessent:innenbeitrag leisten, angewandt werden. Wasserverbände und -genossenschaften sind von diesem Zuschlag ausgeschlossen

Forstliche Jahresprojekte entsprechend Kapitel 6.4 TRL-WLV sind grundsätzlich mit einem Bundesanteil von 55,0 % zu finanzieren.

Bei einer Mehrheit von Interessent:innen mit **Verkehrsträger:innen, Energieversorgungsunternehmen** oder anderen **Wirtschaftsbetrieben** ist ein Abschlag des Bundesbeitrags im

anteiligen Ausmaß der Kosten für jene Maßnahmen zu berücksichtigen, die ausschließlich dem Schutz der Infrastruktur zu Gute kommen.

Projekte, die dem **ausschließlichen Schutz von Verkehrsanlagen** dienen, sind vorbehaltlich der rechtlichen Finanzierungswürdigkeit mit max. 20 % zu finanzieren.

Im Zuge von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind die Neuerrichtung und die Instandsetzung von Verrohrungen und Eindeckungen von Gewässern nur bei Vorhandensein von Zwangssituationen fachlich vertretbar und finanzierungsfähig. Eine nachvollziehbare Begründung einschließlich der Prüfung einer offenen Variante muss vorgelegt werden. Fehlende Grundverfügbarkeit allein ist keine ausreichende Begründung für eine Zwangssituation.

4.4.3 Wasserverbände

Wasserverbände haben gemäß § 88c Abs 3 lit d WRG in ihrer Satzung die Aufteilung der Kosten von Schutzmaßnahmen (Wildbach- und Lawinenverbauung) zu regeln. Auf Grundlage dieser Kostenaufteilung kann für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren zwischen einem Wasserverband sowie Bund und Land eine **Rahmenvereinbarung** über die Finanzierung und Umsetzung der prioritären Projekte im Verbandsgebiet geschlossen werden.

Folgende Inhalte hat diese Rahmenvereinbarung aufzuweisen:

- Hinweis auf die Verbauungsansuchen des Wasserverbands
- Aufstellung der geplanten Projekte mit Bezeichnung, Lage, Kosten und Gegenstand des Schutzes (Wildbach, Lawine, Steinschlag, FWP), geplantes Genehmigungsjahr
- Festlegung der Interessentschaft
- Investitionsbedarf und Finanzierungsschlüssel; Finanzierungsplan nach Jahren

Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung aller Finanzierungspartner:innen (Bund, Land, Wasserverband und weiterer Interessent:innen) in einer Niederschrift. Sie gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Ressourcen der Finanzierungspartner:innen und tritt außer Kraft, wenn sie von zumindest einem Teil der Finanzierungspartner:innen schriftlich widerrufen wird.

Sofortmaßnahmen und Betreuungsdienste sind von Rahmenvereinbarungen ausgeschlossen.

Den örtlichen Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung kommt bei der Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung beratende Funktion zu.

4.4.4 Wasserverbände für Instandhaltung und Inspektion

Ziel von Instandhaltungsverbänden ist es, Gemeinden oder andere Rechtsträger:innen gem. § 87 (2) bei ihrer Inspektions-, Betreuungs- und Instandhaltungspflicht der Schutzbauwerke gegen Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen zu unterstützen und eine einheitliche und richtlinienkonforme Inspektion zu gewährleisten. Durch den Verband wird auch eine rechtzeitige Aufbringung der nötigen Mittel einschließlich der Bildung von Rücklagen gewährleistet. Das Gebiet des Verbandes umfasst die jeweils in den Satzungen festgelegten Gemeindegebiete. Auf die Mitglieder des Verbandes werden die Kosten für die laufende Überwachung nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel aufgeteilt und in Form eines Betreuungsdienstes (Kap. 6.6 TRL-WLV) unterstützt.

Durch die einheitliche laufende Überwachung wird die Qualität des Bauwerkskatasters gehoben. Somit können Kontrollen, Prüfungen und Sanierungen gezielter erfolgen. Im Falle von extremen Wettersituationen (starke Neuschneefälle, etc.) und Katastropheneinsätzen ist ein aktueller Überblick über alle inspizierten Schutzbauten und deren Funktionsfähigkeit vorhanden.

4.4.5 Wassergenossenschaften

Wassergenossenschaften zur Durchführung und Erhaltung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung haben in ihren Satzungen eine Aufteilung der Kosten von Schutzmaßnahmen (Interessent:innenbeiträge) auf die Genossenschaftsmitglieder zu regeln. Sie können als Körperschaften öffentlichen Rechts Rechtsträger:innen der Verbauungsanlagen sein und auch für deren Instandhaltung verpflichtet werden. Den örtlichen Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung kommt bei der Gründung und Tätigkeit der Wassergenossenschaften beratende Funktion zu.

4.4.6 Generelle Planungen

Unter Generellen Planungen sind entsprechend TRL-WLV das Generelle Projekt, das Schutzwaldkonzept und die Vorstudie zu verstehen. An dieser Stelle wird der Verfahrensablauf des Generellen Projekts und Schutzwaldkonzepts erläutert.

4.4.6.1 Generelles Projekt

Generelle Projekte sind aufgrund des Umfangs und der Langfristigkeit der Maßnahmensetzung nach Bestätigung der Genehmigungsreife durch die Sektionsleitung dem zuständigen Bundesministerium zur Überprüfung vorzulegen. Mit der Vorlage des Generellen Projekts ist dem zuständigen Bundesministerium zumindest ein Detailprojekt gem. Kapitel 6.2 der TRL-WLV zu übermitteln. Das Projekt ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der örtlichen Überprüfung und Finanzierungsverhandlung dem zuständigen Bundesministerium im PVM vorzulegen.

Generelle Projekte mit homogener Finanzierung

Für Generelle Projekte mit homogener Finanzierung ist ein einziger Finanzierungsschlüssel für alle Detailprojekte zu vereinbaren.

Generelle Projekte mit inhomogener Finanzierung

Für Generelle Projekt mit inhomogener Finanzierung sind mehrere, unterschiedliche Finanzierungsschlüssel für die jeweiligen Detailprojekte anzuwenden. Dabei können die Anteile von allen Finanzierungspartner:innen zwischen den vorgesehenen Detailprojekten unterschiedlich sein. Jede:r Interessent:in muss zumindest bei einem Detailprojekt einen Beitrag leisten. Eine finanzierungswirksame Verschiebung von Maßnahmen zwischen den Detailprojekten ist nur mit Zustimmung aller Finanzierungspartner:innen und der allfälligen Anpassung der Finanzierungsanteile zulässig.

Verfahrensablauf Genereller Projekte

Im Zuge der örtlichen Verhandlung (Kap. 4.3) ist für die beantragten Maßnahmen und ihrer Kosten gem. ihrer Dringlichkeit ein **technischer und finanzieller Umsetzungsplan** mit Detailprojekten festzulegen. Weiters sind im Falle von inhomogenen Finanzierungen die jeweiligen Finanzierungsschlüssel dem Umsetzungsplan hinzuzufügen.

Das zuständige Bundesministerium erteilt die fachliche Genehmigung, die Zustimmung zum vorgeschlagenen Kostenrahmen für den Bundesbeitrag, sowie die Zustimmung zum Plan für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Detailprojekten. Unter Einhaltung des Umsetzungsplans und den allgemeinen Genehmigungskompetenzen (Anhang A), können die Detailprojekte von den Sektionen genehmigt werden. Bei Abweichungen vom genehmigten Umsetzungsplan, hinsichtlich der Reihenfolge und der Zusammenstellung der Obergruppen, ist mit dem zuständigen Bundesministerium das Einvernehmen herzustellen.

Generelle Projekte werden mit einem Kostenrahmen genehmigt, der die Bereitstellung von Bundesmitteln bis zu diesem Rahmen vorsieht. Die finanzielle Genehmigung erfolgt im Rahmen der Genehmigung von Detailprojekten. Sofern bei der Genehmigung des Generellen Projekts feststeht, dass für alle vorgesehenen Detailprojekte dieselben Finanzierungspartner:innen auftreten, kann ein Vorschlag für einen homogenen Finanzierungsschlüssel im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen. In diesem Fall kann bereits im Zuge der Genehmigung zum Generellen Projekt eine rechtsverbindliche Zustimmungserklärung zur Beitragsleistung von den Interessent:innen eingeholt werden, die für alle weiteren Detailprojekte gilt.

Der Kostenrahmen eines Generellen Projekts kann **nicht** erhöht werden. Eine Kostenerhöhung für einzelne Detailprojekte kann nur innerhalb des Gesamtrahmens erfolgen. Sofern der Kostenrahmen des Generellen Projekts ausgeschöpft ist, ist eine Endkollaudierung vorzunehmen und ggf. ein neues Vorhaben auszuarbeiten.

4.4.6.2 Schutzwaldkonzept

Das Schutzwaldkonzept gem. Kapitel 5.3 TRL-WLV bedarf einer fachlichen Prüfung durch das zuständige Bundesministerium und stellt nach der schriftlichen Anerkennung durch Bund und Land die Grundlage für die Ausarbeitung von Forstlichen Jahresprojekten (Kap. 6.4 TRL-WLV) dar.

4.4.7 Detailplanungen

Alle Regelungen bzgl. der Kompetenzverteilung in Abhängigkeit der Projektkosten sind in Anhang A geregelt. Ergänzend dazu sind untenstehende Verfahrensregeln zu beachten.

4.4.7.1 Vorhaben im Kompetenzbereich der Sektionen

Die Sektionsleitung entscheidet – unter Beachtung von Kap. 4.2- über die Notwendigkeit einer örtlichen Überprüfung.

Dem zuständigen Bundesministerium ist es – unter Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Finanzierungspartner:innen – vorbehalten, Genehmigungen einschließlich der Finanzierung, die den anwendbaren Rechtsgrundlagen sowie der Technischen Richtlinie widersprechen, in begründeten Fällen nachträglich abzuändern oder aufzuheben.

4.4.7.2 Forstliches Jahresprojekt

Forstliche Jahresprojekte sind gesammelt und gemeinsam mit dem Jahresarbeitsprogramm (JAP) durch das zuständige Bundesministerium zu genehmigen. Die Antragsfrist des laufenden Jahres erstreckt sich bis zum 31. März. Die Genehmigung bezieht sich auf die fachlichen, formellen und finanziellen Voraussetzungen des Forstlichen Jahresprojekts.

4.4.7.3 Sofortmaßnahmen

Sofortmaßnahmen beziehen sich auf den Finanzierungsbedarf nach Ereignissen und sind mit einem Bundesbeitrag von bis zu 34 % der anerkannten Kosten zu finanzieren. Die Sicherstellung von Bundes-, Landes- und Interessent:innenmitteln ist Genehmigungsvoraussetzung.

Fällt die Genehmigung gem. Anhang A in den Kompetenzbereich des zuständigen Bundesministeriums, hat dieses die weitere Vorgehensweise für Genehmigung und Finanzierung festzulegen. Für eine Genehmigung müssen Zustimmungserklärungen der Finanzierungspartner:innen oder die vorbehaltlos unterfertigte Niederschrift vorliegen.

Ist eine Gemeinde nach Katastrophenereignissen auf ihrem Verwaltungsgebiet von Schäden im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung, von kumulativ mehr als € 500.000,- betroffen, die entsprechend Kapitel 6.5 TRL-WLV mit Sofortmaßnahmen beseitigt werden können, kann der Bundesbeitrag nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf 50,0 % zu Gunsten der Gemeinde erhöht werden.

Eine unmittelbare Inangriffnahme von Sofortmaßnahmen vor Genehmigung ist bis zu einem Ausmaß der Gesamtkosten von € 55.000,- zulässig, wenn die Bedeckung aus Bundesmitteln gewährleistet ist.

Alle vorhandenen Vorlagen dazu sind im PVM abzurufen.

4.4.7.4 Betreuungsdienste

Im Betreuungsdienst werden Maßnahmen im Sinne von und gem. der Finanzierung von § 9 Abs 3 und § 28 WBFG durchgeführt. Der Betreuungsdienst wird von der zuständigen Gebietsbauleitung erstellt und der Sektionsleitung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Höhe des Bundesbeitrages beträgt ein Drittel der Gesamtkosten gem. § 28 WBFG.

Die Finanzierungszusage für einen Betreuungsdienst kann erst nach Vorlage des schriftlichen Antrages eines Interessent:innen und des Instandhaltungsverpflichteten sowie aller übrigen für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen erteilt werden. Die Sektionsleitung kann im Zuge der Genehmigung den/die Gebietsbauleiter:in dazu ermächtigen, die Finanzierungszusage gegenüber den Interessent:innen nach Vorliegen der o.a. Voraussetzungen schriftlich auszusprechen.

Alle Abläufe des Betreuungsdiensts sind von der Gebietsbauleitung unter Zuhilfenahme der bereitgestellten Formblätter I bis III im PVM schriftlich zu dokumentieren.

4.4.8 Inkrafttreten und Erlöschen der Finanzierungszusage

Für die Finanzierungszusage des Bundes bedarf es der rechtsgültigen Zustimmung aller Finanzierungspartner:innen zur Niederschrift und dem darin enthaltenen Finanzierungsschlüssel. Erst nachdem alle rechtsgültigen Finanzierungserklärungen vorliegen, kann die fachliche, formelle und finanzielle Genehmigung durch das zuständige Bundesministerium oder der dazu ermächtigten Dienststelle ergehen und die Finanzierungszusage des Bundes tritt in Kraft.

Die Finanzierungszusage des Bundes ist für die genehmigte Projektlaufzeit gem. TRL-WLV aufrecht, sofern das Vorhaben innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre ab Datum der Genehmigung in Angriff genommen wird. In begründeten Fällen kann bei der ursprünglich genehmigenden Stelle um Verlängerung der Finanzierungszusage angesucht werden. Andernfalls ist dem zuständigen Bundesministerium die Stornierung (Kap. 10.10) zu melden und den Interessent:innen zur Kenntnis zu bringen. Es ist darüber eine Niederschrift zu verfassen und von allen Finanzierungspartner:innen zu unterfertigen. Der Projektkredit wird damit für verfallen erklärt und ist nicht mehr vorbelastungswirksam.

5 Durchführung der Maßnahmen

5.1 Gebarung

5.1.1 Verrechenbare Ausgaben und Einnahmen

Das zuständige Bundesministerium und die Dienststellen haben zu prüfen und festzulegen, welche Aufwendungen nach den einschlägigen Bestimmungen durch Bundesmittel finanziert werden können. Es obliegt den Dienststellen, in eigener Verantwortung die Verrechenbarkeit von Ausgaben zu prüfen und über das Ausmaß der verrechenbaren Beträge endgültig zu entscheiden.

Die verrechenbaren Ausgaben enthalten Baukosten sowie Entschädigungen, Ablösen und Vergütungen. Sie können auch Ausführungsplanungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben sowie einen Beitrag für auf das Projekt bezogene Information der Öffentlichkeit umfassen.

Unter Baukosten sind zu verstehen

- Lohn- und Materialkosten,
- Baumaschinen- und Gerätekosten,
- Betriebsmittelkosten und
- Regiekosten

die sich im Zusammenhang mit der projektgemäßen Erbringung der einzelnen Leistungen ergeben.

Im Zuge einer Bauausführung erzielte Einnahmen wie Holzerlös oder Rohstoffelerlös sind auf dem Baukonto zu verbuchen. Ausgenommen ist die Abrechnung über Standardkosten und die Kostenabrechnung über Interessent:innen in Flächenwirtschaftlichen Projekten (Kap. 6.3 TRL-WLV) und Forstlichen Jahresprojekten (Kap. 6.4 TRL-WLV).

5.1.2 Einnahmen- und Ausgabenbelege

Es sind ausschließlich elektronische Rechnungen (E-Rechnung) über das Unternehmensserviceportal anzunehmen. Rechnungsleger:innen müssen auf dem Portal www.usp.gv.at registriert sein. Folgende Daten sind auf Antrag über die jeweilige Dienststelle erforderlich:

- Lieferantenummer/Kreditorenummer
- Auftragsreferenz = Einkäufergruppe der Sektion
- UID-Nummer der Dienststelle
- Nicht e-rechnungsrelevante Geschäftsfälle sind in § 5 Abs 2 IKTKonG geregelt.
- Alle Buchungen von Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalunterlagen zu belegen. Diese bestehen aus e-Rechnung inklusive vollständiger Kontierung:
 - SAP-Konto/Fibu-Konto
 - Fonds
 - Finanzstelle
 - Geschäftsbereich
 - Buchungskreis
 - Finanzposition
 - Bezeichnung
 - Verwendungszweck
 - Geschäftspartner:innen mit Kreditorenummer

Unter Originalunterlagen sind alle jene Belege zu verstehen, aus denen der Rechtstitel für die Zahlung hervorgeht (z.B. Fakturen, Honorarnoten, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge). Die entsprechenden Lieferscheine sind den jeweiligen Belegen anzuschließen. Jeder Beleg ist von der/dem Bauleiter:in und von der/dem jeweiligen Gebietsbauleiter:in oder der Sektionsleitung zu prüfen und allenfalls richtigzustellen. Die Richtigkeit ist zu bestätigen und der Verwendungszweck ist anzuführen.

Die Rechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen sind durch die Auftragnehmer:innen in leicht prüfbarer Form auszustellen und haben gemäß § 11 UstG folgende Angaben, die auch im Serviceportal (www.usp.gv.at) aufgezählt sind, zu enthalten:

- Name und Anschrift der Geschäftspartner:innen
- Beschreibung der Leistung (Art und Umfang) oder Lieferung (Art und Menge)
- Zeitraum der Leistung/Lieferung (Art und Menge)
- Entgelt für die Leistung/Lieferung (brutto inkl. UST)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift der Empfängerin / des Empfängers
- Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- UID-Nr. der Leistenden/Liefernden
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Teilsummen und Gesamtsummen der Forderungen
- Aufstellung der bis zur Rechnungslegung geleisteten Teilzahlungen
- über € 10.000,- UID-Nummer der Empfängerin / des Empfängers
- ggf. Berücksichtigung des Deckungs- und Haftungsrücklasses

Die Rechnung enthält eine Aufstellung der verrechneten Leistungspositionen, in Reihenfolge und Bezeichnung, übereinstimmend mit dem Leistungsverzeichnis bzw. dem Angebot, den Nachtragsangeboten und den Lieferscheinen.

Zur Rechnungsprüfung ist eine Ausmaßermittlung mit den notwendigen Unterlagen zu führen und zu dokumentieren.

Als Zahlungsbeweis dienen die im kaufmännischen Zahlungsverkehr üblichen Zahlungsnachweise oder die Bestätigung der kassenmäßigen oder buchmäßigen Durchführung der Zahlung unter Angabe der entsprechenden Buchungsauszüge durch die kontoführende Kassa.

5.1.3 Belegverzeichnis und Gebarungübersicht

Die Gebarung von Baumaßnahmen ist in digitaler Form so zu führen, dass daraus folgende Angaben entnommen werden können:

- Genehmigtes Erfordernis
- Finanzierungsschlüssel
- Auf die Finanzierungspartner:innen entfallende Teilbeträge des genehmigten Erfordernisses
- Einnahmen und Ausgaben aufgegliedert nach Finanzierungspartner:innen

Sämtliche Belege sind sieben Jahre sicher und geordnet aufzubewahren bzw. zu speichern. Die Frist beginnt mit dem Ende des Finanzjahres, auf das sich die Unterlagen und Aufzeichnungen beziehen. Jedenfalls sind sämtliche Belege bis zur Kollaudierungsgenehmigung aufzubewahren.

Die Bauausgaben sind für jedes Baufeld nach Jahr und Obergruppe im PVM ersichtlich zu machen.

5.2 Dokumentation und Maßnahmendurchführung

5.2.1 Bautagebuch

Für jede Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, das mittels geeigneter Software digital geführt werden kann. Das Bautagebuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Laufende Nummer des Tagesberichtes
- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Datum des Arbeitstages
- Arbeitszeit mit Arbeitsbeginn und Arbeitsende
- Witterungsverhältnisse (Temperaturen, Niederschlag, Windverhältnisse etc.)
- Beschäftigtenstand
- Beschreibung der Tätigkeiten
- Abweichungen vom Leistungsverzeichnis sowie Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan
- Anmerkung besonderer Vorkommnisse, Tätigkeit der Präventivdienste, Wasserstände und HW-Ereignisse, Eintragungen bzw. Anordnungen der Bauleitung usw.

Der Tagesbericht ist täglich von der für die Baustelle vor Ort verantwortlichen Person zu unterfertigen.

5.2.2 Laufende Dokumentation

Während der Durchführung sind bedeutende Bauphasen und Ereignisse zu dokumentieren und durch fotografische Aufnahmen festzuhalten. Alle für die Durchführung und die spätere Nachprüfung der Maßnahmen relevanten Unterlagen sind in geeigneter Form in der Gebietsbauleitung oder in der koordinierenden Stelle aufzubewahren bzw. zu speichern (Bspw. Mikropfalddaten ...).

Die Dokumentation umfasst auch eine angemessene Beweissicherung hinsichtlich der durch die Maßnahmendurchführung zu erwartenden Auswirkungen auf das Eigentum und die Rechte Dritter.

Über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Flächenwirtschaftlichen Projekten sind von der projektbetreuenden Person darüber hinaus Aufzeichnungen zu führen, die als Tätigkeitsnachweis der projektbetreuenden Person und aller sonstigen mitwirkenden Personen dienen.

5.3 Begleitendes Controlling der Umsetzung

Im Zuge der Durchführung der Maßnahmen ist ein begleitendes Controlling durchzuführen. Das begleitende Controlling in der Umsetzung der Maßnahmen umfasst die Steuerung von Leistungen, Terminen und Kosten. Es stellt ein integrales System dar, das ausgehend von der **Planung** über die **Organisation und Steuerung** der Bauausführung, bis hin zur **Abrechnung** mit dem Soll-Ist-Vergleich sowie der **Nachkalkulation und Analyse** reicht, um bessere Informationen für die Planung und Realisierung des nächsten Baufelds zu erzielen.

Das Bau(kosten)-controlling ist mit dem Programm „WLV Controlling“ für alle Vorhaben, ausgenommen Sofortmaßnahmen und Betreuungsdienste, zu führen.

Für das begleitende Controlling stellen Kostenvoranschlag und ggf. Bauzeitplan den Ausgangspunkt dar. Es umfasst alle Schritte vom Start eines Baufeldes bis zur Fertigstellung. Das begleitende Controlling ist von der verantwortlichen Person für die Bauleitung auszuführen.

Auf der Basis des genehmigten Projekts, des Genehmigungserlasses sowie der behördlichen Bescheide sind von der Gebietsbauleitung laufend folgende Entwicklungen und Abweichungen zu beobachten und zu dokumentieren:

- Einhaltung des Schutzkonzepts und des Planungsziels
- Einhaltung der Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen im Projekt
- Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und behördlichen Auflagen
- Abweichungen von den geplanten Maßnahmen
- Maßnahmenfortschritt, Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan

- Baukostenentwicklung bezogen auf die Gesamtkosten und die Obergruppen des Kostenvoranschlags
- Maßgebliche Abweichungen von den kalkulatorischen Massen und Preisen
- Unwetterschäden und Schadensereignisse

Das begleitende Controlling stützt sich auf Berichte, Zeit- und Kostenverläufe, Kennzahlen und Bilddokumente und ist so durchzuführen, dass bei Fehlentwicklungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet und durchgeführt werden können. Grundlage des begleitenden Controllings bilden die Daten aus dem PVM sowie der Kostenrechnung der Dienststellen.

Das begleitende Controlling dient als Grundlage für die Entscheidung über Anträge auf Abweichungen von Vorhaben (Kap. 6) und für die Kontrolle der Projektabwicklung durch die vorgesetzte Dienststelle (Kap. 9).

Wenn auf Basis der Ergebnisse des begleitenden Controllings Fehlentwicklungen, die das Projektziel gefährden, zu erkennen oder absehbar sind, ist für die weitere Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich das weitere Vorgehen mit der genehmigenden Stelle abzustimmen. Zur Beseitigung der Fehlentwicklung sind angemessene Maßnahmen zu setzen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist nachzuweisen.

5.4 Ausführungsnachweise

Der Ausführungsnachweis ist von der Gebietsbauleitung bzw. von der die Planung und Umsetzung koordinierenden und durchführenden Stelle zu verfassen.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres oder eines zeitlich zusammenhängenden Bauabschnittes ist für jedes Arbeitsfeld ein Ausführungsnachweis von der Gebietsbauleitung gem. Kapitel 8.1 TRL-WLV zu verfassen. Spätestens zur Kollaudierung (Kap. 10.6) sind diese im PVM oder PVM-Land abzulegen. Nach dem Abschluss aller Baufelder eines Jahres kann ein Sammelbaubericht über eine Gebietsbauleitung oder Sektion erstellt werden.

Alle fertiggestellten Schutzbauwerke sind den Interessent:innen ehestmöglich und nachweislich zu übergeben (Kap. 10.3). Mit Tragwerken und Sicherheitseinrichtungen ist entsprechend Kapitel 10.2 zu verfahren.

Die Übertragung der jährlichen, obergruppenweisen Bauausgaben aus der Kostenrechnung ins PVM ist von der jeweiligen Sektion nach Abschluss aller Baufelder eines Jahres bzw. des Sammelbauberichtes bei der für die Wartung zuständigen Stelle zu veranlassen.

6 Abweichung und Kostenerhöhung der Detailplanungen

Detailplanungen sind (Kap. 6.1 bis 6.6 TRL-WLV) von der Gebietsbauleitung bzw. von der die Planung und Umsetzung koordinierenden und durchführenden Stelle unter Einhaltung der genehmigten Aufgliederung der beantragten Maßnahmen und ihrer Kosten, des im Genehmigungserlass festgelegten Umsetzungsplans sowie entsprechend den behördlichen Bescheiden auszuführen.

Wird im Zuge der Maßnahmensetzung erkannt, dass es zu einer Abweichung kommt, die in weiterer Folge eine Kostenerhöhung erforderlich macht, ist die weitere Vorgehensweise zwischen Gebietsbauleitung und Sektion bzw. der Sektion und dem zuständigen Bundesministerium zu klären. Alle **Finanzierungspartner:innen sind unmittelbar** über die weitere Vorgehensweise **in Kenntnis zu setzen**.

Die Fortführung eines Baufeldes ist nur bis zur genehmigten finanziellen Bedeckung zulässig. Kostenerhöhungen sind rechtzeitig so einzuleiten, dass die finanzielle Bedeckung stets gewährleistet ist. Im Zuge einer Kostenerhöhung kann eine Projektevaluierung (Kap. 9) erfolgen, wobei insbesondere der Umfang sowie die Wirtschaftlichkeit neu zu bewerten und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen sind.

6.1 Abweichungen ohne Kostenerhöhung

Abweichungen von Projekten, bei denen die Gesamtkosten nicht erhöht werden, sind der Sektionsleitung zeitgerecht zur Genehmigung im PVM vorzulegen. Abweichungen von Projekten haben dem Planungsziel, dem Planungsgrundgedanken, dem Schutzkonzept und der Art sowie dem generellen Umfang der Maßnahmen des genehmigten Projekts zu entsprechen. Abweichungen sind von der Gebietsbauleitung darzustellen und zu begründen. Abweichungen, die als separate neue Obergruppe festgelegt werden, sind jedenfalls mit Kosten zu belegen.

Folgende Punkte können zu einer Abweichung ohne Kostenerhöhung führen und sind in diesem vereinfachten Verfahren abzuwickeln:

- Abweichungen, die auf Vorschriften des Genehmigungserlasses zurückgehen oder in der Kollaudierungsniederschrift festgelegt wurden.
- Vorschriften und Auflagen, die in behördlichen Bewilligungsbescheiden festgelegt wurden.
- Abweichungen, die aufgrund geänderter Verhältnisse in dem betroffenen Arbeitsfeld seit der Verfassung des Projekts entstanden sind oder sich Verhältnisse ergeben haben, die anlässlich der Projektierung nicht erkennbar oder vorhersehbar waren.

Der Sektion bleiben die fachliche Koordinierung der abweichenden Maßnahmen und ggf. entsprechende Verfügungen vorbehalten.

Abweichungen aufgrund von Massen- und Lageänderungen, die sich bei der Ausführung aus geänderten oder bis dahin unbekanntem Verhältnissen ergeben, bedürfen keiner Koordinierung mit der Sektionsleitung.

6.1.1 Anpassung des Finanzierungsschlüssels

Sollte es während der Umsetzung eines Vorhabens notwendig sein, den Finanzierungsschlüssel zu ändern, hat die Sektion im PVM die Änderung beim zuständigen Bundesministerium zu beantragen. Alle Finanzierungspartner:innen haben dieser Änderung vor der ministeriellen Genehmigung zuzustimmen. Änderungen können für das gesamte laufende Baujahr oder für folgende Kalenderjahre erfolgen. Eine rückwirkende Änderung des Finanzierungsschlüssels über bereits abgeschlossene Baujahre ist nicht möglich.

6.1.2 Laufzeitverlängerung

Für den Fall, dass ein Vorhaben nicht innerhalb des maximalen Ausführungszeitraums (Kap. 6 TRL-WLV) umsetzbar ist, ist eine Laufzeitverlängerung durch das zuständige Bundesministerium möglich. Die Beantragung erfolgt durch die Gebietsbauleitung über den Dienstweg bzw. durch den Landesforstdienst. Eine ausführliche Begründung ist in jedem Fall erforderlich.

Für Rahmenvereinbarungen bei Schutzwasserverbänden kann die Sektion einmalig die Laufzeitverlängerung im ELAK beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch das zuständige Bundesministerium.

6.2 Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen

Kostenerhöhungen, deren Ursache sich ausschließlich durch marktbedingte Preissteigerungen begründen, werden als Kostenanpassungen bezeichnet und sind im verkürzten Verwaltungsablauf abzuhandeln. Erhöhen sich die Kosten aus anderen Gründen ist immer das Verfahren nach Kapitel 6.3 zu wählen. Voraussetzungen für die Genehmigung von Kostenanpassungen sind:

- Projektlaufzeit von maximal 15 Jahren ab Genehmigungsdatum
- Steigerung des Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau um mindestens 5,0 % seit dem Genehmigungsjahr
- Verwendung des automatisierten Berechnungsverfahrens im PVM

Ausgenommen von Kostenanpassungen aufgrund marktbedingter Preissteigerungen sind:

- Generelle Projekte
- Schutzwaldkonzepte
- Forstliche Jahresprojekte

Dem Berechnungsverfahren liegt der Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau zugrunde. Die von der Statistik Austria veröffentlichten Jahreswerte werden vom zuständigen Bundesministerium im ersten Quartal im PVM für das automatisierte Berechnungsverfahren angepasst.

Kostenanpassungen aufgrund marktbedingter Preissteigerungen sind der Sektion zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Summe aller Kostenanpassungen und Kostenerhöhungen € 1.500.000,- nicht überschreiten. Alle darüberhinausgehenden Kostenanpassungen sind durch das zuständige Bundesministerium zu genehmigen.

Die marktbedingte Preisanpassung ist mit einer der folgenden Beilagen zu beantragen:

- Kostenvoranschlag mit angepassten Einheitspreisen inkl. K-7 Blatt ausschließlich für die noch nicht ausgeführten Maßnahmen. Die bereits ausgeführten Maßnahmen sind pauschal darzustellen
- Baukostencontrolling (Tabellenblatt Kostenentwicklung gesamt)

Für die Genehmigung von marktbedingten Preissteigerungen sind Zustimmungserklärungen aller Finanzierungspartner:innen im PVM vorzulegen.

6.3 Kostenerhöhung

Alle Regelungen bzgl. der kostenabhängigen Kompetenzverteilung sind in Anhang A dargestellt.

Das zuständige Bundesministerium kann bei umfangreichen Kostenerhöhungen eine Projektevaluierung nach Kapitel 9 einfordern. Bei der Genehmigung von Kostenerhöhungen ist darüber hinaus auf den Stand der Vorbelastungen des Bundes Rücksicht zu nehmen.

Kostenerhöhungen sind mit folgenden Beilagen zu beantragen:

1. Technische Beschreibung

Die Technische Beschreibung beinhaltet eine Darstellung der Umstände, die zur Kostenerhöhung führen. Auf folgende Punkte ist einzugehen:

- Begründung der Kostenerhöhung
- Art und Bezeichnung des genehmigten Projekts mit genehmigten Kosten
- Aufstellung der bisher ausgeführten und fertiggestellten Maßnahmen
- Beschreibung von Abweichungen
- Beschreibung von Mehrleistungen gegenüber dem genehmigten Projekt
- Aufstellung der noch auszuführenden Maßnahmen
- Aufschlüsselung der Mehrkosten:
 - Projektänderungen und Mehrleistungen
 - Unvorhergesehene Verhältnisse
 - Preissteigerungen
 - Kalkulatorische Abweichungen

2. Kostenkalkulation

Kostenkalkulation der Gesamtmittel inkl. aller Kostenerhöhungen in der gängigen digitalen Applikation zur Baukalkulation der WLV inkl. K7-Blätter. Die abgerechneten Baukosten sind pauschal nach Maßnahme anzuführen. Bei einer ausschließlichen Änderung von Massen und Preisen kann die Prognosefunktion des Baukostencontrollings den Kostenvoranschlag ersetzen.

3. Baukostencontrolling

Das Tabellenblatt „Kostenentwicklung Gesamt“ aus dem Baukostencontrolling der WLV ist als Übersicht und Vergleich der Kostenentwicklung beizulegen.

4. Planliche Darstellungen sämtlicher Abweichungen

Alle Projektbeilagen im erforderlichen Umfang für Bauwerke, die im Zuge einer Projektabweichung ergänzt oder geändert wurden, und die noch nicht planlich im Projekt erfasst wurden.

5. Nachweis der Wirtschaftlichkeit

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis ist für die Gesamtkosten inkl. aller Kostenerhöhungen zu erbringen.

Kostenerhöhungen für Sofortmaßnahmen sind mit einer ausreichenden Beschreibung im PVM und einem aktualisierten Kostenvoranschlag inkl. K7-Blättern zu beantragen. Für die Genehmigung aller Kostenerhöhungen sind Zustimmungserklärungen aller Finanzierungspartner:innen im PVM für die Genehmigung vorzulegen.

6.4 Kostenerhöhung bei Generellen Planungen

Generelle Projekte und Schutzwaldkonzepte sind von Kostenerhöhungen jeglicher Art ausgeschlossen. Die finanzielle Genehmigung wird nur für Detailprojekte erteilt. Kostenerhöhungen auf Detailprojekte sind nach untenstehenden Kriterien möglich.

6.4.1 Für homogene Finanzierungen

Für Detailprojekte nach Kapitel 4.4.6.1, zweiter Absatz, gelten die Bestimmungen der Kapitel 6.1 bis 6.3. Der für das Generelle Projekt festgelegte Kostenrahmen darf dabei nicht überschritten werden.

6.4.2 Für inhomogenen Finanzierungen

Um eine Kostenerhöhung eines Detailprojekts, das im Rahmen eines Generellen Projekts mit inhomogener Finanzierung (Kap. 4.4.6.1, dritter Absatz) durchgeführt wird, umsetzen zu können, ist eine Niederschrift vom zuständigen Bundesministerium zu verfassen. Darin

ist die Verteilung der Projektmittel aus dem Generellen Projekt neu zu regeln. Die Zustimmung aller Finanzierungspartner:innen zur Kostenerhöhung und Neuverteilung ist erforderlich.

7 Stichprobenprüfung und Kollaudierungsmeldung

7.1 Stichprobenüberprüfung der Genehmigungen

Das zuständige Bundesministerium führt hinsichtlich der Genehmigung von Detailplanungen, Kostenerhöhungen und Kostenanpassungen im Ermächtigungsbereich der Sektionsleitung bzw. der koordinierenden und durchführenden Stelle quartalsweise Stichprobenprüfungen durch.

Entsprechend des Prüfplans werden zum Quartal ausgewählte Sektionen geprüft. Die Prüfung erfolgt formal und fachlich und kann im Bedarfsfall durch Nachforderung weiterer Unterlagen oder Einschau am Sitz der Sektion oder Gebietsbauleitung vertieft werden. Insbesondere werden folgende Unterlagen geprüft:

- Vorprojekt
 - Textliche Beschreibung der Maßnahmen mit Kostenvoranschlag
 - Lageplan
 - Genehmigungsschreiben
- Projekt, Flächenwirtschaftliches Projekt, Forstliches Jahresprojekt
 - Technischer Bericht
 - Lageplan
 - Kostenvoranschlag
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 - Niederschrift
 - Genehmigungsschreiben
- Sofortmaßnahme
 - Niederschrift
 - Genehmigungsschreiben
- Projektabweichung, Kostenerhöhung
 - Technische Beschreibung
 - Baukostencontrolling
 - Ggf. Kostenvoranschlag
 - Niederschrift oder Zustimmungserklärung

- Genehmigungsschreiben

Das Prüfergebnis wird in einem Prüfbericht zusammengefasst, welcher sowohl der geprüften Sektion und Gebietsbauleitung, als auch der Abteilung Revision per ELAK zur Kenntnis gebracht wird. Die Sektionen haben zum Prüfergebnis in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Mit dem Prüfbericht können auch per Erlass Konsequenzen, die sich aus der Prüfung ergeben, festgelegt werden.

Die Prüfberichte sind Teil der jährlichen Controllinggespräche der Abteilung mit den Sektionsleitungen zur Evaluierung von allfälligen Feststellungen.

Der Umfang der Stichprobenprüfung soll im Durchschnitt 10 % des Genehmigungsumfangs im Kompetenzbereich der Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung erfassen.

7.2 Kollaudierungsmeldung

Dem zuständigen Bundesministerium sind nach Aufforderung die Niederschriften der von der Sektionsleitung genehmigten Kollaudierungen der Detailplanungen vorzulegen. Von der Vorlage ausgenommen sind die Kollaudierungen der Betreuungsdienste.

8 Vergabe von Leistungen

Bei der Vergabe von Leistungen sind die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, idgF) einzuhalten.

Die Vergabe von Leistungen erfolgt im jeweiligen Wirkungsbereich der Dienststelle grundsätzlich eigenständig (§13 Abs 4 BVerG 2018). Bei Vergaben der WLW sind die für zentrale öffentliche Auftraggeber:innen relevanten Schwellenwerte der EU bzw. des BMJ, zuletzt geändert mittels vergaberechtlichen Rundschreibens des BMJ 2026-0.011.066, und Subschwelenwerte im Unterschwellenbereich, zuletzt aktualisiert im BVerG 2018 mit BGBl. I Nr. 8/2026, zu berücksichtigen.

Die Dienststellen haben Vergaben im Allgemeinen und in Anspruch genommene Ausnahmeregelungen im Besonderen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren. Die Auftragswertschätzung hat für die Inanspruchnahme von Subschwelenwerten und Ausnahmeregelungen auf Basis der Preise und Marktsituation zum Zeitpunkt der Eröffnung des Vergabeverfahrens sachkundig erstellt worden zu sein.

Für Bekanntmachungen und Bekanntgaben gemäß BVerG 2018 sowie die im Oberschwellenbereich verpflichtende elektronische Abwicklung von Auftragsvergaben ist die vom zuständigen Bundesministerium bereitgestellte Vergabepattform zu nutzen. Derzeit ist dies die „eVergabe+“ der Auftragnehmerkataster Österreich Service GmbH (ANKÖ).

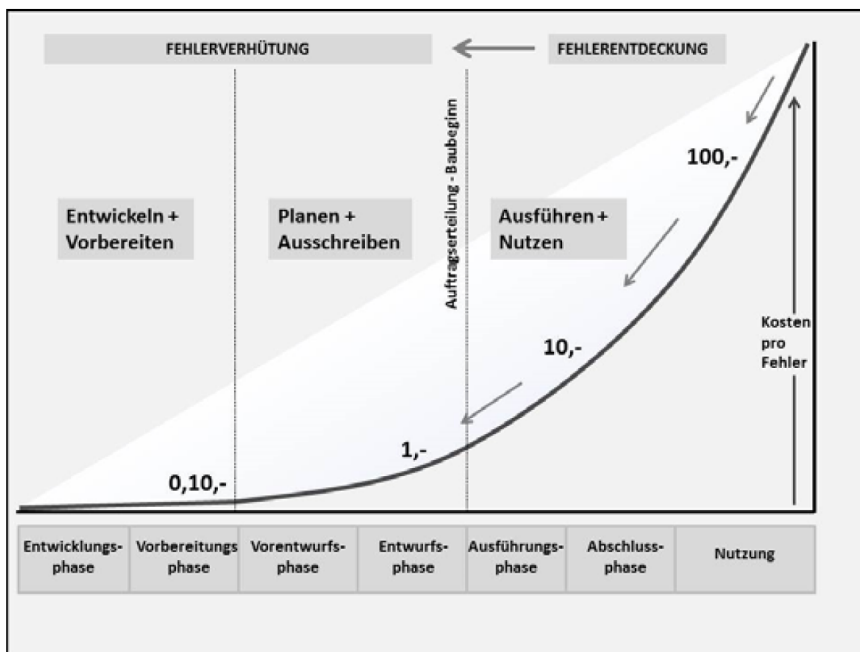
Die Genehmigung von Vergaben, insb. des Zuschlags bzw. Vertragsabschlusses, hat entsprechend der Regelungen des BMLUK, etwa dem Organisationshandbuch, von der Leitung der hierzu ermächtigten Organisationseinheit zu erfolgen. Hinsichtlich der Genehmigungsbefugnisse im Wirkungsbereich der Sektion III des BMLUK gehen die Genehmigungsbefugnisse nach Anhang A zur Verwaltungsanweisung den allgemeinen Regelungen des BMLUK vor.

Auf die grundsätzliche Pflicht zum Abruf aus Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH und die Meldepflicht für die Beschaffungen außerhalb laufender Rahmenvereinbarungen nach § 4 BB-GmbH-Gesetz (BGBl. I Nr. 39/2001, idgF) wird hingewiesen.

Der Bund hat sich zur Beachtung von Nachhaltigkeitszielen bei Beschaffungen verpflichtet. Sofern dies in Anbetracht der zu beschaffenden Leistung und den Umständen ihrer Erbringung sachgemäß ist, sind die Kriterienkataloge des Aktionsplans Nachhaltige Beschaffung von den Dienststellen verpflichtend in Vergabeverfahren (vgl. etwa §§ 20 (5), 91 (5) BVergG 2018) anzuwenden.

Besonders für Baufelder, auf denen die Leistungen komplett vergeben werden, ist ein aktives Anti-Claim-Management entsprechend der Seminarunterlage „Anti-Claim-Management: Verhindern und Abwehren von Mehrkosten am Bau“ (2015) zu betreiben. **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt die Kostendynamik im Projektleben und illustriert die Relevanz einer Fehlerkultur bei Vergabeaufgaben.

Abbildung 2: Zehnerregel im Anti-Claim-Management, Quelle: Wolf Plettenbacher (2015)



9 Projektevaluierung

Dem zuständigen Bundesministerium und den Sektionsleitungen bleibt es vorbehalten, jederzeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Projektabwicklung und Baudurchführung sowie in finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Führung der Gebarung zu evaluieren. Eine Projektevaluierung ist verpflichtend durchzuführen bei

- Generellen Projekten (Kap. 5.2 TRL-WLV) nach 10 Jahren,
- Schutzwaldkonzepten (Kap. 5.3 TRL-WLV) nach 5 Jahren,
- Flächenwirtschaftlichen Projekten (Kap. 6.3 TRL-WLV) nach Fertigstellung der technischen Maßnahmen,
- Kostenerhöhungen (Kap. 6.3) wenn vom zuständigen Bundesministerium eingefordert,
- Änderung der Interessentschaft
- Feststellung eines negativen Wildeinflusses, der die Erreichung der Projektziele verunmöglicht

Ziel der Projektevaluierung ist es, die Erreichung der Projektziele zu prüfen und ggf. Abweichungen der geplanten Maßnahmen anzuordnen.

Gegenstand der Projektevaluierung ist die Überprüfung

- der Erreichbarkeit des Projektziels mit dem Planungsgrundgedanken,
- der Projektabweichungen in der Ausführung,
- des Lageplans (mit Darstellung der geplanten und bereits umgesetzten Maßnahmen),
- des Kostenvoranschlags (aus Genehmigung und aktuell),
- des Baukostencontrollings,
- der Ausführungsnachweise,
- des Wildstandmonitorings bei flächenwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Projektevaluierung ist mit einer Kollaudierung zu verbinden. Die entsprechenden Unterlagen sind der überprüfenden Stelle mindestens 4 Wochen vor der örtlichen Überprüfung vorzulegen. Die örtliche Überprüfungsverhandlung obliegt dem zuständigen Bundesministerium und kann der Sektionsleitung delegiert werden.

Über das Ergebnis der Projektevaluierung ist eine Niederschrift zu verfassen, in der Festlegungen zur weiteren Vorgehensweise definiert und von allen Finanzierungspartner:innen genehmigend zur Kenntnis genommen werden. Diese sind der jeweiligen Sektion und Gebietsbauleitung und der Abteilung Revision per ELAK zur Kenntnis zu bringen. Die Projektevaluierungen sind Teil der jährlichen Controllinggespräche des zuständigen Bundesministeriums mit den Sektionsleitungen.

10 Abschluss und Kollaudierung von Vorhaben

10.1 Erfassung von Schutzmaßnahmen im WLK

Jede fertiggestellte Schutzmaßnahme ist von der Gebietsbauleitung bzw. der koordinierenden und durchführenden Stelle im Zuge der Erstellung des Ausführungsnachweises in der Bauwerksdatenbank des WLK lagemäßig und bezüglich seiner Basisdaten (Netztype, Energieklasse, Werkshöhe, Baustoff, Rückhaltevolumen, etc.) zu erfassen. Bei Sanierungsmaßnahmen (Kap. 3.14 TRL-WLV) ist der Bauwerkszustand im WLK zu aktualisieren.

10.2 Übergabe von Brückentragwerken und Sicherheitseinrichtungen

Brückentragwerke und Sicherheitseinrichtungen sind nach Fertigstellung unverzüglich und in schriftlicher Form den Interessent:innen zur übergeben. Diese sind nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass für die Instandhaltung der Brückentragwerke und Sicherheitseinrichtungen die Grundeigentümer:innen und die Verkehrssicherungspflichtigen selbst die Kosten zu tragen haben und im Rahmen des bei der zuständigen Gebietsbauleitung eingerichteten Betreuungsdienstes keine Investitionen des Bundes getätigt werden können. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, welches dem Kollaudierungsoperat anzuschließen ist.

10.3 Übergabe von Schutzbauwerken, Hochwasserrückhalteanlagen und Mess- und Warnsystemen

Die Instandhaltungsverpflichteten sind nachweislich über die erforderlichen Maßnahmen und Aufgaben der Erhaltung und Überwachung der Schutzbauwerke im Sinne des WRG, des ForstG sowie des Standes der Technik in Kenntnis zu setzen.

Für Schutzbauwerke, die ohne Bewilligung nach § 41 WRG errichtet wurden bzw. auch für Steinschlagschutzbauwerke ohne behördlichen Auftrag gem. § 28 Abs 4 ForstG (Bannwald),

und die nicht auf Liegenschaften der Interessent:innen liegen, ist von den Interessent:innen nachweislich eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit den Liegenschaftseigentümer:innen über die dauerhafte Nutzung des Bauwerksstandortes zu schließen, die dessen Bestand auch gegenüber Rechtsnachfolger:innen sicherstellt (Kap. 3.11 TRL-WLV). Das zuständige Bundesministerium hat dafür formale und inhaltliche Vorgaben festzulegen.

Für Anlagen, die ein hohes Betriebs- und Sicherheitsrisiko aufweisen, insbesondere Hochwasserrückhalteanlagen, ist eine Betriebsordnung entsprechend dem Handbuch zur Erstellung eines Beckenbuches für gesteuerte/ungesteuerte Hochwasserrückhaltebecken zu erstellen und behördlich zu genehmigen. Diese regelt insbesondere die Erhaltungs- und Überwachungsaufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Dokumentation.

Monitoring-, Mess- und Warnsysteme sind spätestens mit der Kollaudierung den Interessent:innen zu übergeben, die für den weiteren Betrieb technisch und wirtschaftlich zu sorgen haben. Eine geeignete Dokumentation ist beizulegen.

10.4 Übergabe von Maßnahmen des Betreuungsdienstes

Maßnahmen des Betreuungsdienstes (Kap. 6.6 TRL-WLV) sind in Analogie zu Kapitel 10.3 nach Fertigstellung in die Erhaltung der Interessent:innen zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll (Formblatt III) zu erstellen, welches dem Kollaudierungsoperat anzuschließen ist.

10.5 Behördliche Überprüfung

Um allfällige Auflagen aus behördlichen Überprüfungen mit Projektmitteln umsetzen zu können, sollten Endkollaudierungen erst nach der behördlichen Endüberprüfung erfolgen. In der Kollaudierungsniederschrift ist die Begründung für eine Abweichung von diesem Grundsatz anzuführen.

10.6 Kollaudierung

10.6.1 Durchführung der Kollaudierung

Das Kollaudierungsoperat (Kap. 8.3 TRL-WLV) wird von der Gebietsbauleitung erstellt. Für den besonderen Fall der Flächenwirtschaftlichen Projekte und Forstlichen Jahresprojekte wird das Kollaudierungsoperat von der die Planung und Umsetzung koordinierenden und durchführenden Stelle verfasst. Die Kollaudierung wird im PVM bzw. PVM-Land angelegt und der genehmigenden Stelle 4 Wochen vor der örtlichen Verhandlung zur Überprüfung vorgelegt.

Die Sektionen der WLV sind grundsätzlich zur Verhandlungsleitung ermächtigt.

Für jede Kollaudierung sind die in Kapitel 8.3 TRL-WLV erforderlichen Beilagen im PVM vorzulegen. Ergänzend ist die obergruppen- und jahresweise Aufgliederung der Bauausgaben anzufügen. Für jede Obergruppe ist ein Hauptbaustoff festzulegen.

Im Rahmen der Kollaudierungsverhandlung sind folgende Prüfschritte einzuhalten:

1. Formale Überprüfung des Kollaudierungsoperats.
2. Überprüfung der Berücksichtigung der formalen und fachlichen Anmerkungen im Rahmen der Vorprüfung des Kollaudierungsoperats und Festlegung von entsprechenden Bedingungen und Maßnahmen.
3. Überprüfung der vollständigen und lagerichtigen Erfassung der Schutzmaßnahmen in der Bauwerksdatenbank des WLK.
4. Überprüfung der Maßnahmen im Gelände, sofern dies die Art und der Umfang der Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen. Die Überprüfung im Gelände soll Folgendes umfassen:
 - a) Herstellung der Schutzmaßnahmen im Sinne des Projektziels
 - b) Lage der einzelnen Schutzmaßnahmen entsprechend Lageplan des Projekts, Feststellung der Abweichungen
 - c) Herstellung der Schutzmaßnahmen in projektgemäßer und handwerklich einwandfreier Form; Feststellung von Abweichungen und Mängel
 - d) Übereinstimmung der Maßnahmen mit den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Finanzierung
 - e) Feststellung sonstiger Gefahrenherde im Einzugsgebiet oder des Bauwerkszustandes

5. Überprüfung der Angaben in der Niederschrift (Sachverhalt) zur Gebarung der zur Verfügung gestandenen Geldmittel: Es sind die gesamten, im Rahmen eines Projekts freigegebenen und finanzierten Kredite den gesamten Ausgaben im Rahmen des Projekts gegenüberzustellen und der verfügbare Kreditrest zu ermitteln. Abgrenzungen sind zwischen den Baujahren möglich. Zur Endkollaudierung hat die Abgrenzung jedenfalls einen ausgeglichenen Saldo aufzuweisen. Die Angaben in den Ausführungsnachweisen und Bauberichten sind mit jenen in der Niederschrift zu vergleichen; Abweichungen und Unterschiede sind zu korrigieren.
6. Stichprobeweiser Vergleich der Angaben in den Bauberichten mit jenen in den Kontoblättern.
7. Aufklärung der Instandhaltungsverpflichteten über die Verpflichtung zur Bauwerksinspektion und Finanzierungsmöglichkeiten für Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Betreuungsdienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung einschließlich der Ausnahme von Brückentragwerken, Absturzsicherungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

Das Ergebnis der Kollaudierungsverhandlung ist von den Finanzierungspartner:innen in einer Niederschrift festzuhalten. Das zuständige Bundesministerium legt die formalen und inhaltlichen Vorgaben für die Niederschrift fest und stellt entsprechende Musterdokumente im PVM oder PVM-Land zur Verfügung. Diese sind von der Leitung der kommissionellen Überprüfung ausnahmslos anzuwenden.

Allen Beteiligten ist eine Prüfung der zugrundeliegenden Projekte und der entsprechenden Kontoblätter zu ermöglichen. In die Bauunterlagen und Baurechnungen kann auf Anfrage Einsicht genommen werden. Eine örtliche kommissionelle Überprüfung kann entfallen, wenn die Art der Maßnahmen es erlaubt und die Beteiligten dieser Vorgehensweise zustimmen. Der Projektabschluss und die Übergabe der Bauwerke sind in einer Niederschrift im Umlaufbeschluss festzuhalten.

10.6.2 Kollaudierung von Detailprojekten

Bei der Endkollaudierung von Detailprojekten wird der Kreditrest des Detailprojekts für verfallen erklärt. Der Kostenrahmen von Generellen Projekten verringert sich nur um die Bauausgaben des Detailprojekts.

10.6.3 Kollaudierung von Forstlichen Jahresprojekten

Forstliche Jahresprojekte sind gesammelt für 5 Jahre zu kollaudieren. Die Verhandlungsleitung sowie die Genehmigung der Kollaudierung erfolgen durch das zuständige Bundesministerium. Alle erforderlichen Unterlagen sind 4 Wochen vor dem geplanten Verhandlungstermin vorzulegen.

Bei der Endkollaudierung von Forstlichen Jahresprojekten verfällt der Kreditrest für die jeweilige Detailplanung. Der noch zur Verfügung stehende Kostenrahmen des Schutzwaldkonzepts verringert sich nur um die Bauausgaben des Forstlichen Jahresprojekts.

10.7 Abschluss von Generellen Projekten

Mit der Kollaudierung des letzten Detailprojekts eines Generellen Projekts ist das Generelle Projekt abgeschlossen. Dieser Abschluss ist in der Kollaudierungsniederschrift des letzten Detailprojekts festzuhalten.

10.8 Abschluss von Betreuungsdiensten

Sowohl Einzel- als auch Detailbetreuungsdienste sind vor der Finalisierung des Endgültigen JAP (Kap. 2.1) finanziell abzuschließen.

10.9 Genehmigung der Kollaudierung

Die Genehmigung der Kollaudierung erfolgt nach der behördlichen Überprüfung. Alle Finanzierungspartner:innen haben das Ergebnis der Verhandlung genehmigend zur Kenntnis zu nehmen. Die unterfertigte Niederschrift ist im PVM oder PVM-Land vorzulegen. Der Bund stimmt dem Ergebnis erst bei Vorliegen aller anderen Zustimmungen zu.

Alle Regelungen bzgl. der kostenabhängigen Kompetenzverteilung sind in Anhang A geregelt.

Nach der abschließenden Genehmigung durch den Bund gelten die gegenständlichen Maßnahmen als übergeben und gehen in den Verantwortungsbereich der Interessent:innen

über. Dies ist allen Finanzierungspartner:innen unter Beifügung einer Kopie der Niederschrift schriftlich mitzuteilen.

10.10 Projektstornierung

Vorhaben, die nach Ablauf der Finanzierungszusage des Bundes (Kap. 4.4.8) keine Ausgaben verbucht haben, können storniert werden, sofern die Umsetzung des Vorhabens nicht möglich oder zielführend erscheint.

Die Stornierung wird von der Gebietsbauleitung beantragt. Die jeweilige Sektionsleitung ist zur Genehmigung der Projektstornierung ermächtigt. In einer Niederschrift ist eine Begründung anzuführen und alle Finanzierungspartner:innen haben die Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.

Das zuständige Bundesministerium ist über die Stornierung zu informieren.

10.11 Abschluss von Vorhaben ohne (weitere) Bauausgaben

Vorhaben, bei denen nach einer fachlichen und finanziellen Kollaudierung ein Kreditrest weiter zur Verfügung steht und keine weiteren Bauausgaben verrechnet wurden, können nach angemessener Zeit, oder wenn die weitere Umsetzung des Vorhabens nicht möglich erscheint, kollaudiert und damit abgeschlossen werden. In diesem Fall besteht die Kollaudierung aus einer fachlichen Begründung und der Kenntnisnahme der Finanzierungspartner:innen. Der finanzielle Rahmen bzw. Kreditrest wird für verfallen erklärt.

Der Abschluss von Vorhaben ohne weitere Bauausgaben wird von der Gebietsbauleitung beantragt. Die jeweilige Sektionsleitung ist zur Genehmigung dieser Endkollaudierung ermächtigt.

11 Genehmigungsbefugnisse und Abläufe

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|---|---|--|--|--|-----------------|--------------|-----------------------|----------------------------|----------------------------|--|---|---------------|---|------|--|
| Voraussetzungen | Durchführungsantrag | | | | | | | | | | - Laufzeit < 15 Jahre, - Indexsteigerung > 5,0 % seit Genehmigungsjahr - automatische Berechnung aus PVM | - Erfassung bzw. Aktualisierung der Schutzbauwerke im WLK | | | | |
| | - Genehmigte Vorstudie, - Hohe Dringlichkeit, - Rechtliche Durchführbarkeit und gesicherter dauerhafter Bestand, | | | | - Eingabe und Verortung im Ereignisportal, - Meldung Baubeginn an SL | | | | | | | | | | | |
| Vorhaben | Vorstudie | Generelles Projekt | Schutzwald- konzept | Detailplanungen (VP, P, FWP, FJP) | | Sofortmaßnahmen | | Betreuungs- dienst | Kostenerhöhung | | Kostenanpassung | | Kollaudierung | | | |
| | | | | > € 1,5 Mio. | ≤ € 1,5 Mio. | > € 1,5 Mio. | ≤ € 1,5 Mio. | | ∑ aller KE > € 0,5 Mio. | ∑ aller KE ≤ € 0,5 Mio. | ∑ aller KA & KE > € 1,5 Mio. | ∑ aller KA & KE ≤ € 1,5 Mio. | > € 2,5 Mio. | ≤ € 2,5 Mio. | | |
| Genehmigung | IWER Beilagen | SL | BM | BM | BM | SL | BM | SL | SL | BM | SL | BM | SL | BM | SL | |
| | | Digitales Projekt | | | | | | | | TBE, KK, BC, LP, WU | | KV, BC | | KNS, LP, AN, FD; Für FJP: KNS, LP, AN, FD, Geo | | |
| Ausführungszeitraum | | 20 Jahre; Evaluierung nach 10 Jahren | 10 Jahre; Evaluierung nach 5 Jahren | Projekt: 15 Jahre; FWP: 20 Jahre; FJP: Jahr der Genehmigung | | 2 Jahre | | 1 Jahr | | | | | | | | |
| Verweis | | 3.3 | 4.4.6 | 4.4.7 | 4.4.8.1 bis 4.4.8.3 | | 4.4.8.4 | | 4.4.8.5 | | 6.4 | | 6.2 | | 10.6 | |

AN..... Ausführungsnachweis

BC..... Baustellencontrolling

BM..... Bundesministerium

FD..... Fotodokumentation

FJP..... Forstliches Jahresprojekt

FWP..... Flächenwirtschaftliches Projekt

Geo..... Geodaten

KA..... Kostenanpassung

KE..... Kostenerhöhung

KK..... Kostenkalkulation

KNS..... Kollaudierungsniederschrift

KV..... Kostenvoranschlag

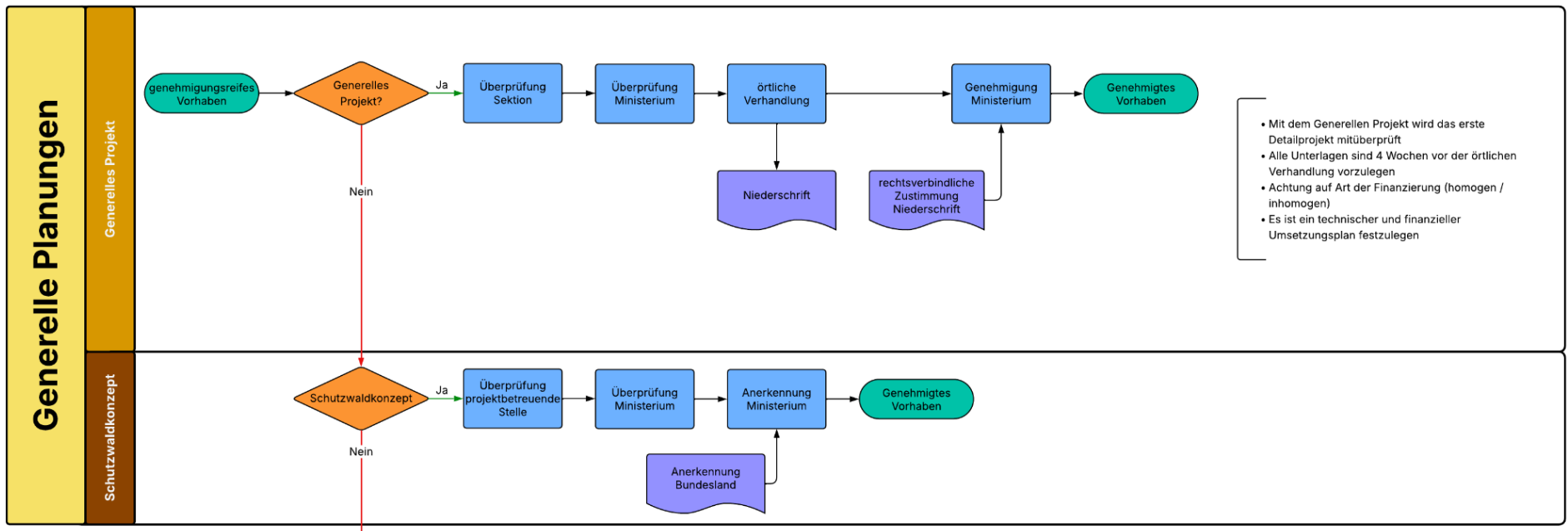
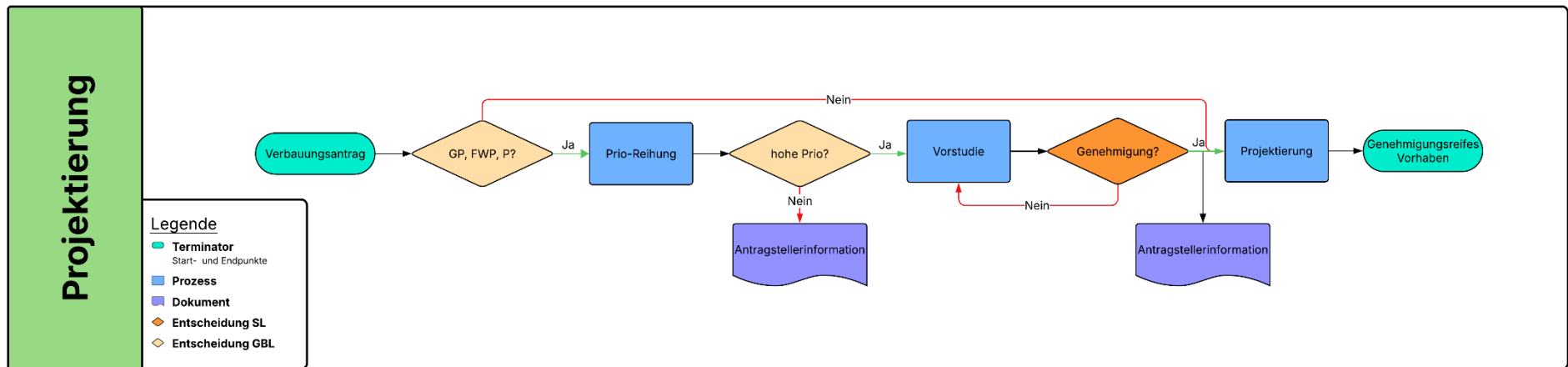
LP..... Lageplan

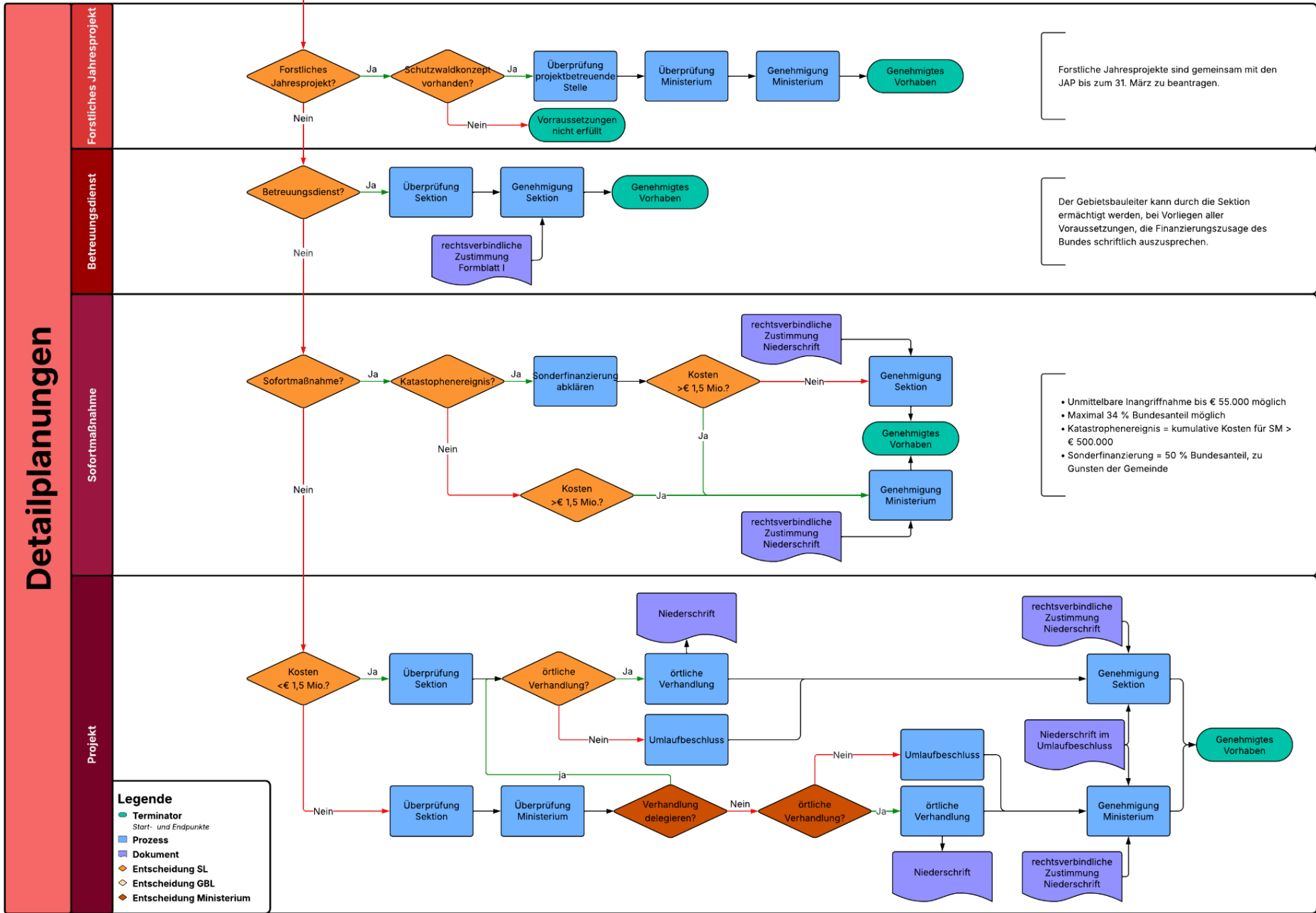
SL..... Sektionsleitung

TBE..... Technische Beschreibung

VP..... Vorprojekt

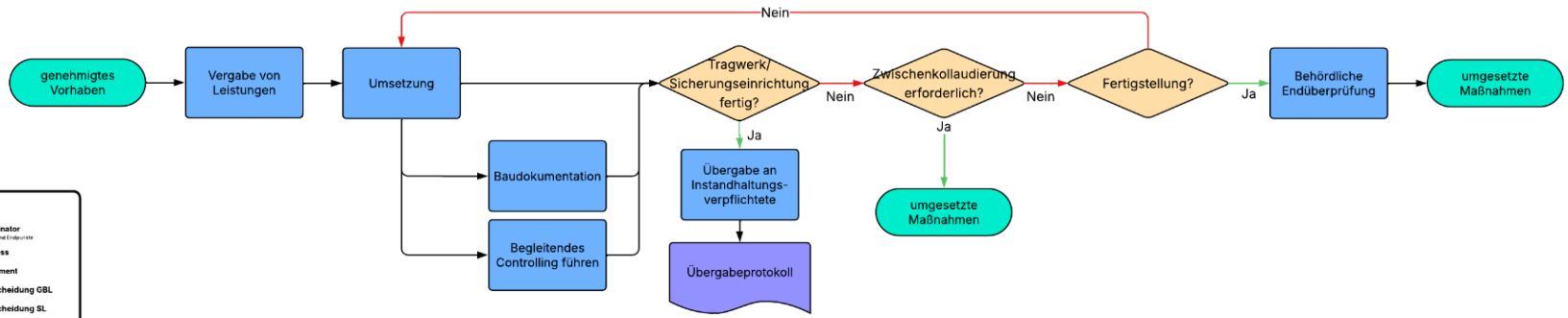
WU..... Wirtschaftlichkeitsuntersuchung





Umsetzung

- Legende
- Terminator (Start- und Endknoten)
 - ▭ Prozess
 - ▭ Dokument
 - ◇ Entscheidung GBL
 - ◇ Entscheidung SL
 - ◇ Entscheidung Ministerium



Projektänderung

